

# RS OGH 1998/6/10 6Ob148/98b, 1Ob109/02i, 4Ob208/02w, 2Ob98/08p, 3Ob28/11f, 3Ob72/15g, 6Ob153/15s, 80

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.06.1998

## Norm

AußStrG §2 F1

ABGB §176 B

ZPO §219

## Rechtssatz

Das durch Art 6 MRK geschützte Grundrecht des fair trial macht für die am Verfahren Beteiligten eine generelle Verweigerung des Rechtes auf Akteneinsicht und Entnahme von Aktenabschriften, die für die wirksame Rechtsdurchsetzung, insbesondere für die Erhebung von Rechtsmitteln unerlässlich sind, unzulässig. Beschränkungen dieses Rechtes sind daher nur in sehr geringem Umfang möglich und bedürfen einer besonderen gesetzlichen Regelung. Die in § 219 ZPO normierten Ausnahmen sind daher, soweit nicht sondergesetzliche Regelungen bestehen, wie durch das Datenschutzgesetz oder bei der Inkognitoadoption, als taxative Aufzählung zu verstehen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 148/98b

Entscheidungstext OGH 10.06.1998 6 Ob 148/98b

- 1 Ob 109/02i

Entscheidungstext OGH 25.06.2002 1 Ob 109/02i

Auch; Beisatz: § 2 Abs 3 Z 10 AußStrG macht es dem Gericht nicht nur zur Pflicht, alle zur Wahrung der körperlichen Integrität der Verfahrensparteien erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, sondern auch, den ihnen zukommenden Grundrechtsschutz zu gewährleisten. Unter diesen Schutz können auch Daten des Privatlebens (hier: Adresse und Name des Arbeitgebers) fallen. (T1) Beisatz: Im Spannungsverhältnis zu dem durch Art 6 MRK geschützten Grundrecht des "fair trial" bedarf es - wie dies auch in dem ebenfalls auf Art 8 MRK bezugnehmenden § 1 DSG normiert ist - einer Interessensabwägung, die gewiss im Allgemeinen nur zu einer Beschränkung der Akteneinsicht in sehr geringem Umfang führen kann. (T2)

- 4 Ob 208/02w

Entscheidungstext OGH 15.10.2002 4 Ob 208/02w

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Sachwalterschaftsverfahren. (T3)

- 2 Ob 98/08p

Entscheidungstext OGH 29.05.2008 2 Ob 98/08p

- 3 Ob 28/11f

Entscheidungstext OGH 11.05.2011 3 Ob 28/11f

Vgl; Beisatz: Die in § 298 Abs 2 ZPO vorgesehene Einschränkung der Einsichtnahme in bestimmte Urkunden ist als sondergesetzliche Regelung anzusehen, die die grundsätzlich als taxative Aufzählung zu verstehenden Beschränkungen der Akteneinsicht nach § 219 Abs 1 ZPO auch unter Bedachtnahme auf Art 6 MRK zulässig erweitert. (T4)

Beisatz: Wenn das Erstgericht spruchmäßig a) die nicht geschwärzten Teile einer von der einen Prozesspartei vorgelegten Urkunde als entscheidungswesentlich feststellt, b) nur diese Teile an die andere Prozesspartei weiterleitet und c) die ungeschwärzte vollständige Urkunde zum Akt nimmt, diese Urkunde aber von der Akteneinsicht ausschließt, handelt es sich um eine einheitliche Anordnung iSd § 298 Abs 2 ZPO, die gemäß § 319 Abs 1 ZPO unanfechtbar ist. (T5)

- 3 Ob 72/15g

Entscheidungstext OGH 20.05.2015 3 Ob 72/15g

Auch

- 6 Ob 153/15s

Entscheidungstext OGH 04.01.2016 6 Ob 153/15s

Auch; nur: Die in § 219 ZPO normierten Ausnahmen sind daher, soweit nicht sondergesetzliche Regelungen bestehen, wie durch das Datenschutzgesetz oder bei der Inkognitoadoption, als taxative Aufzählung zu verstehen. (T6)

Beisatz: Für Akten des OGH gilt zudem § 20 OGHG. (T7)

- 8 Ob 29/19a

Entscheidungstext OGH 29.04.2019 8 Ob 29/19a

Auch; Beisatz: Gegenstand der Akteneinsicht ist der Gerichtsakt. Die in Verwahrung genommenen bzw. hinterlegten Gegenstände sind nicht Bestandteil des Gerichtsaktes, sondern vielmehr Leistungsobjekt des Hinterlegungsverfahrens. Es ist zwischen der Einsicht in den Akt und der Inaugenscheinnahme der verwahrten bzw hinterlegten Gegenstände zu differenzieren. (T8)

- 6 Ob 162/21y

Entscheidungstext OGH 02.02.2022 6 Ob 162/21y

Beisatz: Hier: Zum Recht auf Akteneinsicht in den Handakt der Familiengerichtshilfe. (T9)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110043

#### **Im RIS seit**

10.07.1998

#### **Zuletzt aktualisiert am**

13.05.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)